

## **S A T Z U N G**

### **des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule Herford e.V.**

#### § 1

##### NAME, SITZ, AUFGABEN

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Musikschule Herford e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Herford. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

- (1) Der Verein hat den Zweck, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule beschriebenen Aufgaben und Ziele zu fördern sowie Schule und –insbesondere begabte und bedürftige – Schüler materiell zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Alle Mittel des Vereins sind für diese gemeinnützigen Zwecke gebunden, insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
- (3) Die Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

#### § 3

##### MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützen will. Juristische Personen können korporativ ordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

#### § 4

##### AUSTRITT UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt wird durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch den Tod eines Mitgliedes, bei juristischen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss lt. Vorstandbeschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, oder wenn der Ausschluss aus sonstigen gewichtigen Gründen erforderlich ist. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen alle Mitgliedsrechte.

## § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

## § 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, wählt im gleichen Turnus der Vorstandswahl zwei Kassenprüfer und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes, Auflösung des Vereins.

## § 8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in zwei Jahren vom Vorstand einzuberufen, hierzu ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vom Vorstand erstellten Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

## § 9 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Anträge müssen ohne Einhaltung von Fristen auf die Tagesordnung gesetzt werden (Dringlichkeitsanträge), wenn sie mindestens von einem Viertel der Mitglieder unterschrieben sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Beschlüsse werden, falls es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen neben seiner eigenen vertreten.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und können nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung gebracht werden.

## § 11 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden;
- einem stellvertretenden Vorsitzenden;
- einem Schriftführer,
- einem Schatzmeister
- und mindestens zwei Beisitzern.

Der jeweilige Vorsitzende des Beirates und der Schulleiter müssen als Beisitzer in den o.g. Vorstand des Vereins aufgenommen werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden in ihrer Funktion in getrennten Wahlgängen jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Er beschließt bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten.

§ 12  
RÜCKLAGE DES VEREINS

Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 13  
UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG DES VEREINS

Unterstützungen können auf Antrag des Leistungsempfängers, auf Empfehlung eines Dritten oder des Schulleiters oder auf Vorschlag eines Vorstandmitgliedes gewährt werden.

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf die gewährte Unterstützung, auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Unterstützung.

Jede Unterstützung wird freiwillig gewährt, bei laufender Unterstützung ist Widerruf möglich.

Jeder Leistungsempfänger hat eine Erklärung, dass ihm dieser Charakter der Leistung bekannt ist, zu unterschreiben.

§ 14  
AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Musikschule Herford zu.

Herford, den 27.08.2012

Frau Sabine Althoff  
Frau Dr. Rosyanti Reese  
Frau Renate Sprungmann  
Frau Heike Baltzer  
Herr Dietmar Behrens